

Cesare Beccaria

Über Verbrechen und Strafen

Nach der Ausgabe von 1766
übersetzt und herausgegeben
von Wilhelm Alff

Insel Verlag

1966

Umschlagabbildung: Gustave Doré,
Exercise yard of Newgate.

WILHELM ALFF ZUR EINFÜHRUNG IN BECCARIAS LEBEN UND DENKEN



Insel taschenbuch 1068

Erste Auflage 1988

© Insel Verlag Frankfurt am Main 1966

Alle Rechte vorbehalten

Vertrieb durch den Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Umschlag nach Entwürfen von Willy Fleckhaus

Satz: MZ-Verlagsdruckerei, Memmingen

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Printed in Germany

1 2 3 4 5 6 - 93 92 91 90 89 88

25.5.88

CESARE BECCARIA
ÜBER VERBRECHEN
UND STRAFEN

In rebus quibuscumque difficilioribus
non expectandum, ut quis simul, et se-
rat, et metat, sed praeparatione opus
est, ut per gradus maturescant.

Bacon. Serm. fidel. num. XLV

Einige Reste von Gesetzen eines alten Eroberervolkes, zusammengestellt auf das Geheiß eines Fürsten, der vor zwölfhundert Jahren in Konstantinopel herrschte, in der Folge vermischt mit langobardischen Bräuchen und von unbekanntem Auslegern ohne öffentliche Verantwortung in wüste Folianten gepreßt, bilden jene Überlieferung von Ansichten, welche in einem großen Teil Europas nach wie vor den Namen Gesetze trägt; und es ist eine so traurige wie heutige Tages gewöhnliche Tatsache, daß eine Ansicht Carpzovs,* eine alte Übung, auf die Claro** anspielt, eine mit gehässiger Beifälligkeit von Farinacci*** empfohlene Folterart die Gesetze ausmachen, denen mit sicherer Gelassenheit jene folgen, die nur unter Zittern Leben und Los der Menschen lenken dürften. Diese Gesetze, welche die Abfälle der barbarischsten Zeitalter darstellen, werden in vorliegendem Buch zu jenem Teil untersucht, der das Strafsystem betrifft; und es wird das Wagnis unternommen, den Lenkern des öffentlichen Glücks die Fehlleistungen dieser Gesetze in einem

* Benedikt Carpzov (1595-1666), deutscher Rechtsgelehrter. Er hat bei zwanzigtausend Todesurteilen, meist in Hexenprozessen, mitgewirkt; die Bibel, so rühmte er sich, hat er dreiundfünfzigmal vollständig gelesen.

** Giulio Claro (1525-1575), italienischer Rechtsgelehrter.

*** Prospero Farinacci (1544-1618), Anwalt und Rechtsgelehrter in Rom und wie die beiden Vorgenannten Verfasser von zu ihrer Zeit berühmten Abhandlungen vor allem über die Strafpraxis.

Stile darzulegen, welcher die unaufgeklärte und unruhige Menge fernhält. Die unbefangene Erforschung der Wahrheit, die Unabhängigkeit von den gewöhnlichen Meinungen, in der das Buch geschrieben ist, sind eine Wirkung der milden und aufgeklärten Regierung, unter welcher der Autor lebt. Die großen Monarchen, die Wohltäter der Menschheit, die uns regieren, nehmen die Wahrheit gerne an, denn ein unbekannter Philosoph legt sie kraftvoll und zugleich frei von Fanatismus dar; er wendet sich einzig gegen denjenigen, der, abgestoßen von der Vernunft, allein an Macht und List sich hält; und die gegenwärtigen Mißstände sind für denjenigen, der ihre Umstände genau prüft, eine Satire auf vergangene Zeiten, ein Tadel an ihnen und nicht mehr an diesem Jahrhundert und seinen Gesetzgebern.

Wer mich seiner Kritik würdigen will, möge folglich damit beginnen, das Ziel, dem dieses Werk dient, richtig zu verstehen, ein Ziel, das weit entfernt, die rechtmäßige Herrschaft zu schmälern, ihr vielmehr förderlich sein könnte, wenn mehr als die Gewalt das Denken über die Menschen vermag und wenn durch Milde und Menschlichkeit die Herrschaft vor aller Augen gerechtfertigt ist. Die übelwollenden Kritiken, die gegen dieses Buch veröffentlicht worden sind, beruhen auf verworrenen Begriffen; und sie veranlassen mich, für einen Augenblick meine an den aufgeklärten Leser gerichteten Überlegungen zu unterbrechen, um ein für allemal den Irrtümern eines furchtsamen Eifers oder der Verleumdung durch böartigen Neid die Tür zu versperren.

Drei Quellen gibt es, aus denen die moralischen und politischen Grundsätze fließen, von welchen die Menschen gelenkt werden: die Offenbarung, das Gesetz der

Natur, die von den Menschen getroffenen Übereinkünfte der Gesellschaft. Man kann die erste mit den beiden anderen in Hinblick auf ihr Hauptziel nicht vergleichen; aber sie gleichen sich darin, daß sie alle drei zum Glück dieses sterblichen Lebens hinführen. Betrachtet man die Beziehungen der letzten, so bedeutet dies nicht, daß man die der beiden ersten ausschließt; wie vielmehr jene, obgleich göttlich und unveränderlich, aus Schuld der Menschen, die einer falschen Religion folgen, und aus willkürlichen Begriffen von Laster und Tugend auf tausend Weisen in ihrem verderbten Bewußtsein verfälscht wurden, so scheint es unumgänglich, von jeder anderen Erwägung gesondert das zu prüfen, was aus bloßer menschlicher Übereinkunft entspringt, sei diese ausdrücklich belegt oder sei sie aus der Notwendigkeit oder dem Nutzen der Gesellschaft erschlossen, ein Gedanke, in dem jede Konfession und jedes System der Moral notwendigerweise übereinkommen müssen; und es wird stets ein löbliches Unternehmen sein, auch die Hartnäckigsten und Ungläubigsten dazu zu zwingen, sich zu den Grundsätzen zu bekennen, welche die Menschen veranlassen, in Gesellschaft zu leben. Es gibt somit drei verschiedene Klassen von Tugend und Laster, die religiöse, die natürliche und die politische. Niemals dürfen diese drei Klassen in Widerspruch miteinander stehen; aber nicht alle Folgerungen und Pflichten, die sich aus der einen ergeben, ergeben sich aus den anderen. Nicht alles was die Offenbarung fordert, fordert das Gesetz der Natur; und nicht alles, was dieses fordert, fordert das bloße Sozialgesetz: aber es ist höchst wichtig, das, was aus dieser Übereinkunft folgert, nämlich aus den ausdrücklichen oder unausgesprochenen Verträgen der Menschen, abzuson-

den; denn dies ist die Grenze jener Macht, die berechtigterweise zwischen den Menschen geübt werden kann, ohne einen besonderen Auftrag des Höchsten Wesens. Somit kann die Idee der politischen Tugend zu Recht als veränderlich bezeichnet werden; die der natürlichen Tugend wäre immer klar und offenbar, würde die Schwäche und die Leidenschaft der Menschen nicht sie verdunkeln; die der religiösen Tugend ist stets eine und dieselbe, weil unmittelbar von Gott offenbart und von ihm erhalten.

Folglich wäre es ein Irrtum, dem, der von gesellschaftlichen Übereinkünften und ihren Folgen spricht, Grundsätze zuzuschreiben, die entweder dem Gesetz der Natur oder der Offenbarung entgegen wären; denn von diesen spricht er nicht. Es wäre ein Irrtum, jemanden, der vom Zustand des Krieges vor dem der Gesellschaft spricht, im Sinne von Hobbes zu verstehen, nämlich daß es zuvor keine Pflicht und keine Verpflichtung gebe, statt es als eine Tatsache aufzufassen, die aus der Verderbtheit der menschlichen Natur und dem Mangel einer ausdrücklichen Sanktion herrührt. Es wäre ein Irrtum, es einem Schriftsteller anzukreiden, der die Auswirkungen des Gesellschaftsvertrages behandelt, diese nicht vor dem Verträge selbst anzunehmen.

Die göttliche Gerechtigkeit und die natürliche Gerechtigkeit sind ihrem Wesen nach unveränderlich und beständig, weil das Verhältnis zwischen zwei sich gleichbleibenden Gegenständen stets das gleiche ist; aber die menschliche oder besser politische Gerechtigkeit ist nur das Verhältnis zwischen der menschlichen Tätigkeit und dem wechselnden Zustand der Gesellschaft, und folglich kann auch sie sich verändern im Maße, daß die menschliche Tätigkeit für die Gesellschaft sich als notwendig oder

nützlich erweist. Und dies wird nur von demjenigen erkannt, der die komplizierten und äußerst wandelbaren Verhältnisse in den gesellschaftlichen Verbindungen analysiert. Sobald diese wesentlich verschiedenen Prinzipien verwechselt werden, gibt es keine Hoffnung mehr, in den öffentlichen Dingen richtig zu urteilen. Den Theologen kommt es zu, die Grenzen von Recht und Unrecht insofern festzustellen, als dies die innere Bosheit oder Güte einer Handlung betrifft; die Beziehungen von politischem Recht und Unrecht auszumachen, das heißt des Nutzens oder des Schadens für die Gesellschaft, ist Sache des Publizisten; und kein Gegenstand kann jemals dem anderen Abbruch tun, da ein jeder sieht, wie sehr die bloß politische Tugend vor der von Gott ausgehenden unveränderlichen Tugend zurücktreten muß.

Wer, ich wiederhole es, mich mit seiner Kritik ehren will, möge also nicht damit beginnen, mir Grundsätze zu unterstellen, welche Tugend oder Religion zerstören, während ich doch gerade bewiesen habe, dies könnten meine Grundsätze nicht sein; und statt mich für ungläubig oder aufrührerisch zu erklären, trachte er besser danach, mich als einen schlechten Logiker und wenig umsichtigen Politiker zu erweisen; er möge nicht bei jedem Satze zittern, der für die Interessen der Menschheit sprechen will; er überführe mich entweder der Nutzlosigkeit oder des politischen Schadens, der aus meinen Grundsätzen hervorgehen könnte, und zeige mir den Vorteil der üblichen Praxis. Ich habe ein öffentliches Zeugnis meiner Religion und der Ergebenheit für meinen Souverän in der Antwort auf die *Notizen und Bemerkungen** abgelegt; wei-

* Die *Note ed osservazioni sul libro intitolato Dei delitti e delle pene* erschie-

teren diesen ähnlichen Schriften zu antworten wäre überflüssig. Wer indessen mit jenem Anstand schreibt, der ehrbaren Menschen zukommt, und mit jener Aufgeklärtheit, die mich vom Nachweis der ersten Prinzipien befreit, wird in mir, welcher Art immer die Entgegnungen sein mögen, nicht sowohl einen Menschen finden, der auf eine Antwort versessen ist, als vielmehr einen friedlichen Liebhaber der Wahrheit.

nen im Jahre 1765 in Venedig. Ihr Verfasser war Ferdinando Facchinei, ein Vallombrosaner Mönch. Die Freunde Beccarias Alessandro und Pietro Verri veröffentlichten unverzüglich eine den Autor verteidigende anonyme Gegenschrift, auf die Beccaria sich hier beruft.

Einleitung

Meistens überlassen die Menschen die wichtigsten Regelungen der Alltagsklugheit oder der Urteilskraft jener, in deren Interesse es liegt, sich gegen wirklich weise Gesetze zu sträuben. Solche Gesetze nämlich würden ihrer Natur nach den Nutzen universell machen und jener Kraft entgegenwirken, die den Nutzen auf wenige zu beschränken sucht, indem sie die Summe der Macht und des Glücks der einen Seite zuteilt und der anderen alles Leiden und alles Elend. Nur nach dem Durchgang durch tausend Irrtümer in den für das Leben und die Freiheit wesentlichen Dingen und erschöpft durch das Erleiden von Übeln, die bis zum äußersten gedeihen, werden die Menschen zur Heilung der Unordnung, die sie bedrückt, und zur Anerkennung der greifbarsten Wahrheiten gebracht, die eben durch ihre Einfachheit dem gewöhnlichen Verstande entgehen; denn dieser ist nicht gewöhnt, die Gegenstände zu analysieren, sondern die Eindrücke davon als ein Ganzes aufzunehmen, mehr auf die Überlieferung als auf die eigene Prüfung sich verlassend.

Öffnen wir die Bücher der Geschichte, so werden wir sehen, daß die Gesetze, welche Verträge freier Menschen sind oder es doch sein sollten, meistens nur das Werkzeug der Leidenschaften einiger weniger waren oder aus zufälliger und vorübergehender Notwendigkeit hervorgegangen sind und daß sie nie das Werk eines nur seinem Gegenstand verpflichteten Erforschers der menschlichen Natur waren, der in einem einzigen Punkt die Handlung

gen einer Vielzahl von Menschen zusammengefaßt und sie unter diesem Gesichtspunkt betrachtet hätte: *das größte Glück verteilt auf die größte Zahl von Menschen*. Glücklich sind jene Nationen, wenn es deren gibt, die nicht darauf warten, daß die langsame Bewegung der menschlichen Kombinationen und Wechselfälle auf ein Äußerstes an Übel hin die Wendung zum Besseren folgen lasse, sondern den Übergang zum Besseren durch gute Gesetze beschleunigen; und die Dankbarkeit der Menschen verdient jener Philosoph, der den Mut hatte, aus seinem verborgenen und unbeachteten Studierzimmer den ersten lange Zeit unfruchtbaren Samen der nützlichen Wahrheiten unter die Menge zu streuen.

Die wahren Beziehungen zwischen dem Herrscher und den Untertanen sowie zwischen den verschiedenen Nationen sind jetzt bekannt; der geistige Austausch belebte sich angesichts der durch den Buchdruck verbreiteten philosophischen Wahrheiten, und zwischen den Nationen entspann sich ein verschwiegener Krieg des Fleißes, der humanste und vernünftigen Menschen würdigste. Dies sind Früchte, welche wir dem Lichte dieses Jahrhunderts verdanken; aber nur sehr wenige haben die Grausamkeit der Strafen und die Regellosigkeit der Strafverfahren untersucht und bekämpft, jenes so wichtigen und ebenso in fast ganz Europa vernachlässigten Teils der Gesetzgebung. Nur wenige sind auf die allgemeinen Grundsätze zurückgegangen und haben die seit Jahrhunderten anstehenden Irrtümer zunichte gemacht, indem sie wenigstens durch jene einzige Kraft, die in der erkannten Wahrheit liegt, den allzu freien Lauf der schlecht gelenkten Gewalt zügelten, welche bislang ein dauerndes und mit Autorität umkleidetes Beispiel von

kalter Grausamkeit gegeben hat. Und doch hätten die Seufzer der Schwachen, die grausamer Unwissenheit und reicher Bequemlichkeit geopfert wurden, die barbarischen Qualen, deren Zahl mit überflüssiger und nutzloser Strenge für entweder nicht bewiesene oder bloß eingebildete Verbrechen ständig vermehrt wurde, die Trübsal und der Schrecken eines Gefängnisses, gesteigert durch die grausamste Qual der Elenden, nämlich die Ungewißheit, wenigstens jene Amtspersonen erschüttern müssen, die für die Meinung der Menschen tonangebend sind.

Der unsterbliche Präsident von Montesquieu ist über diesen Gegenstand rasch hinweggegangen. Mich hat die unteilbare Wahrheit gezwungen, den leuchtenden Spuren jenes großen Mannes nachzugehen; doch werden die denkenden Menschen, für die ich schreibe, meine Schritte von den seinen zu unterscheiden wissen. Glücklicherweise preise ich mich, wenn ich wie er den stillen Dank der unbekanntenen und friedfertigen Anhänger der Vernunft ernten und wenn ich jenen süßen Schauer erregen kann, mit dem die empfindsamen Seelen demjenigen antworten, welcher für die Interessen der Menschheit sich einsetzt!

I · *Ursprung der Strafen* · Die Gesetze sind die Bedingungen, unter denen unabhängige und isolierte Menschen sich in Gesellschaft zusammenfanden, Menschen, die es müde waren, in einem ständigen Zustand des Krieges zu leben und eine infolge der Ungewißheit ihrer Bewahrung unnütz gewordene Freiheit zu genießen. Sie opferten davon einen Teil, um des Restes in Sicherheit und Ruhe sich zu erfreuen. Die Summe aller dieser Teile von Freiheit, welche für das Wohl eines jeden geopfert wurden, macht die Souveränität einer Nation aus, und der Herrscher ist ihr gesetzmäßiger Wahrer und Verwalter. Aber dieses Verwahrnis einzurichten genügte nicht, man mußte es vielmehr im einzelnen Falle gegen die private Anmaßung eines jeden Menschen verteidigen, welcher immerdar von dem, was er in Verwahrung gegeben hat, nicht nur den eigenen Anteil zurückzunehmen, sondern auch des der anderen sich zu bemächtigen sucht. Man wollte fühlbare und hinreichende Motive haben, um den despotischen Geist eines jeden Menschen davor zu warnen, die Gesetze der Gesellschaft im vormaligen Chaos wieder untergehen zu lassen. Diese fühlbaren Motive sind die Strafen, die über den Gesetzesbrecher verhängt wurden. Ich sage: *fühlbare Motive*, weil die Erfahrung einsichtig gemacht hat, daß die Menge nur dann feste Grundsätze der Lebensführung annimmt und nur dann von jenem universellen Prinzip der Auflösung sich fernhält, welches sich in der ganzen physischen und moralischen Welt beobachten läßt, wenn es Motive gibt, die unmittelbar die Sinne treffen und unablässig auf den Geist

einwirken, um die starken Antriebe der partiellen Leidenschaften auszugleichen, die dem Gesamtwohl zuwider sind: weder Beredsamkeit noch ständiges Predigen, nicht einmal die erhabensten Wahrheiten reichen hin, um auf die Dauer die Leidenschaften zu bändigen, die vom lebhaften Eindruck eines in Reichweite liegenden Gegenstandes erregt werden.

II · *Das Recht zum Strafen* · Jede Strafe, die nicht aus unausweichlicher Notwendigkeit folgt, sagt der große Montesquieu, ist tyrannisch; ein Satz, der wie folgt sich verallgemeinern läßt: jeder Akt der Herrschaft eines Menschen über einen Menschen, der nicht aus unausweichlicher Notwendigkeit folgt, ist tyrannisch. Dies also ist es, worauf das Recht des Herrschers zur Bestrafung von Verbrechen gegründet ist: auf die Notwendigkeit, das Verwahrnis des öffentlichen Wohls gegen partikuläre Anmaßung zu verteidigen; und um so gerechter sind die Strafen, je heiliger und unverletzlicher die Sicherheit und je größer die Freiheit ist, welche der Herrscher für die Untertanen wahrh. Ziehen wir das Menschenherz zu Rate, so werden wir in ihm die Grundprinzipien des wahren Rechts des Herrschers zur Bestrafung von Verbrechen finden; denn kein dauernder Vorteil ist von der moralischen Politik zu erhoffen, wenn er sich nicht auf die unzerstörbaren Empfindungen des Menschen gründet. Welches Gesetz auch immer von diesen abweicht, stets wird es auf einen ihm entgegenwirkenden Widerstand treffen, der schließlich den Sieg davonträgt; und zwar in der Weise, daß eine wenn auch geringe Kraft, ist sie nur lange genug wirksam, jedwede starke Bewegung, die einem Körper mitgeteilt wird, überwindet.

Kein Mensch hat freiwillig einen Teil der eigenen Freiheit im Hinblick auf das öffentliche Wohl dahingegeben; ein solches Hirngespinnst gibt es nur in Romanen. Wäre es möglich, so würde vielmehr ein jeder von uns wollen, daß die Verträge, welche die anderen binden, uns nicht bänden. Jeder Mensch macht sich zum Zentrum aller Kombinationen der ganzen Erde.

Die Vermehrung des Menschengeschlechts, an sich gering, doch vielmal größer als die Mittel, welche die unfruchtbare und sich selbst überlassene Natur zur Befriedigung der immer mehr miteinander verflochtenen Bedürfnisse bot, vereinigte die ersten Wilden. Die ersten Zusammenschlüsse zogen notwendigerweise die der anderen nach sich, um gegen erstere sich zu behaupten, und so ging der Kriegszustand vom Individuum auf die Nation über.

Es war somit die Notwendigkeit, welche die Menschen zur Dahingabe eines Teils der eigenen Freiheit zwang; demnach ist es gewiß, daß ein jeder nur den geringstmöglichen Teil seiner Freiheit in das öffentliche Verwahrnis einbringen will, nur so viel, wie hinreicht, um die anderen dazu zu bringen, auch ihn zu schützen. Die Gesamtheit dieser geringstmöglichen Teile macht das Recht zum Strafen aus; alles darüber hinaus ist Mißbrauch und nicht Gerechtigkeit; ist bloße Tatsache, aber nicht schon Recht. Man beachte, daß das Wort *Recht* dem Wort *Macht* nicht widerspricht; vielmehr ist das erste eine Modifikation des zweiten, und zwar die für die größte Zahl nützlichste Modifikation. Unter Gerechtigkeit verstehe ich nichts anderes als das unvermeidliche Band, um die partikularen Interessen vereint zu halten, welche sonst in den vormaligen Zustand der Ungeselligkeit zu-

rückfallen würden. Alle Strafen, welche die Notwendigkeit der Wahrung dieses Bandes überschreiten, sind ihrer Natur nach ungerecht. Man muß sich davor hüten, an das Wort *Gerechtigkeit* den Gedanken irgendeiner wirklich vorhandenen Sache zu knüpfen, wie den einer natürlichen Kraft oder den eines existenten Wesens; es ist dies eine schlichte Weise des menschlichen Begreifens, eine Weise, die einen unbegrenzten Einfluß auf das Glück eines jeden Menschen hat. Noch weniger verstehe ich darunter jene andere Art der Gerechtigkeit, die von Gott ausgegangen ist und in unmittelbarer Beziehung zu den Strafen und den Belohnungen des zukünftigen Lebens steht.

III · Folgerungen · Die erste Folgerung aus diesen Grundsätzen ist, daß allein die Gesetze die Strafe für die Verbrechen bestimmen können, und diese Befugnis kann nur dem Gesetzgeber zustehen, der die gesamte durch einen Gesellschaftsvertrag vereinigte Gesellschaft repräsentiert; kein Beamter kann, denn auch er ist Teil der Gesellschaft, gerechterweise über ein anderes Mitglied der Gesellschaft, der er angehört, Strafen verhängen. Aber eine über das vom Gesetz bestimmte Maß hinausgehende Strafe ist eine gerechte Strafe zuzüglich einer weiteren Strafe; daher darf ein Beamter, unter welchem Vorwand des Eifers oder des öffentlichen Wohls es auch sei, die für einen verbrecherischen Bürger festgesetzte Strafe nicht erhöhen.

Die zweite Folgerung besteht darin, daß, wenn jedes einzelne Glied mit der Gesellschaft verbunden ist, diese gleicherweise mit jedem einzelnen Glied durch einen Vertrag verbunden ist, der seiner Natur nach beide Teile

verpflichtet. Diese Verpflichtung, welche vom Thron bis zur Hütte reicht und in gleicher Weise den größten und den elendesten unter den Menschen bindet, bedeutet nichts anderes, als daß es das Interesse aller ist, die für die größte Zahl nützlichen Verträge zu achten. Die Verletzung auch nur eines einzigen ist der erste Schritt zur Anarchie. Der Souverän, der die Gesellschaft selber repräsentiert, kann nur allgemeine, alle Mitglieder verpflichtende Gesetze geben; aber er kann nicht bereits darüber urteilen, ob jemand den Gesellschaftsvertrag verletzt hat. Sonst würde nämlich die Nation sich in zwei Teile spalten, der eine verteten vom Souverän, welcher die Verletzung des Vertrages behauptet, und der andere vom Angeklagten, der diese Verletzung bestreitet. Es ist somit nötig, daß ein Dritter über die Wahrheit des Sachverhalts befindet. So also ergibt sich die Notwendigkeit einer Behörde, deren Entscheidungen keine Berufung zulassen und in bloßer Behauptung oder Verneinung von Einzeltatsachen bestehen.

Die dritte Folgerung ist: sollte es erweisbar sein, die Härte der Strafen wäre, wenn nicht unmittelbar dem öffentlichen Wohl und dem Zweck, der in der Verhinderung der Verbrechen besteht, zuwider, sondern lediglich unnütz, auch dann stünde sie nicht allein jenen wohlthätigen Tugenden entgegen, welche die Wirkung einer erleuchteten Vernunft sind, einer Vernunft, die lieber glückliche Menschen unter ihrem Befehl hat als eine Herde von Sklaven, in welcher furchtsame Härte stets ihr Unwesen treibt, sondern sie verstieße zugleich gegen die Gerechtigkeit und die Natur des Gesellschaftsvertrags selber.

IV · *Auslegung der Gesetze* · Eine vierte Folgerung. Nicht einmal die Befugnis, das Strafgesetz auszulegen, kann bei den Strafrichtern beruhen, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht Gesetzgeber sind. Die Richter haben die Gesetze von unseren Voreltern nicht als eine häusliche Überlieferung und ein Vermächtnis überkommen, das den Nachfahren nur die Sorge für den Gehorsam gelassen hätte; sondern sie empfangen sie von der gegenwärtig lebenden Gesellschaft oder von dem diese repräsentierenden Souverän als dem legitimen Verwalter des gegenwärtigen Ergebnisses des Willens aller. Sie empfangen sie nicht einer Verpflichtung durch einen ehemals geschworenen Eid gleich, der nichtig wäre, weil er einen noch nicht vorhandenen Willen bände, ungerecht, weil er die Menschen aus dem Stand der Gesellschaft in den Stand eines Haufens zurückführen würde. Vielmehr empfangen sie die Gesetze als die Wirkungen eines stillschweigend vorausgesetzten oder ausdrücklichen Eides, den der vereinigte Wille der lebenden Untertanen dem Souverän geleistet hat; als die notwendigen Fesseln zur Zügelung und Lenkung der den einzelnen Interessen innewohnenden Begehrlichkeit. Darin besteht die physische und wirkliche Autorität der Gesetze. Wer somit wird der legitime Interpret des Gesetzes sein? Der Souverän, das heißt der Hüter des gegenwärtigen Willens aller, oder der Richter, dessen Amt es allein ist, zu prüfen, ob ein bestimmter Mensch eine wider die Gesetze verstoßende Handlung begangen hat oder nicht?

Bei jedem Verbrechen hat der Richter einen vollkommenen Syllogismus zu vollziehen: den Obersatz bildet das allgemeine Gesetz, den Untersatz die mit dem Gesetz übereinstimmende oder nicht übereinstimmende Hand-

lung; die Schlußfolgerung muß in Freispruch oder Strafe bestehen. Zieht der Richter gezwungen oder freiwillig auch nur einen Schluß mehr, so wird der Ungewißheit Tür und Tor geöffnet.

Es gibt nichts Gefährlicheres als jenes verbreitete Axiom, daß man den Geist des Gesetzes zu Rate ziehen müsse. Das stellt einen Damm dar, der unter der Strömung bloßer Meinungen bricht. Diese Wahrheit, die dem gewöhnlichen Geist paradox scheint, der stärker von einer kleinen doch gegenwärtigen Ordnungslosigkeit sich erschüttern läßt als von den verhängnisvollen doch entfernten Folgen eines in der Nation verwurzelten falschen Grundsatzes, halte ich für bewiesen. Unsere Kenntnisse und alle unsere Ideen sind miteinander verknüpft; je vielfältiger sie sind, desto zahlreicher sind die Wege, die zu ihnen hinführen und von ihnen ausgehen. Ein jeder Mensch hat seinen Gesichtspunkt, und dieser ist anders zu anderer Zeit. Der Geist des Gesetzes wäre folglich das Ergebnis der guten oder schlechten Logik eines Richters, er wäre von dessen guter oder schlechter Verdauung abhängig, von der Stärke seiner Leidenschaften, der Schwäche des Angeklagten, von den Beziehungen des Richters zu dem Verletzten und von all den kleinsten Kräften, welche den Anschein eines jeden Gegenstandes im unsteten Herzen des Menschen verändern. Deshalb sehen wir ja auch, wie das Los eines Mitbürgers oft von einem Gerichtshofe zum anderen wechselt und wie das Leben der Unglücklichen falschen Schlüssen oder dem augenblicklichen Unmut eines Richters zum Opfer fällt, der das unklare Ergebnis der wirren Abfolge von Begriffen, die seinen Geist beschäftigen, für die vom Gesetz gebotene Auslegung hält. Daher sehen wir, wie dieselben

Verbrechen vom selben Gericht zu verschiedener Zeit verschieden bestraft werden, da dieses nicht die feste Stimme des Gesetzes befragt, sondern sich an die irrende Unstetigkeit der Auslegungen gehalten hat.

Ein Mißstand, der aus der strengen Beachtung des Buchstabens eines Strafgesetzes herrührt, ist nicht mit dem Übel zu vergleichen, das aus der Auslegung entsteht. Die mit jener verbundene augenblickliche Unzuträglichkeit treibt vielmehr zur leichten und notwendigen Verbesserung am Wortlaut des Gesetzes an, auf dem die Ungewißheit beruht. Aber diese Unzuträglichkeit verhindert zugleich die unheilvolle Freiheit der Auslegung, aus der die willkürlichen und käuflichen Widersprüche entstehen. Wenn eine feststehende Sammlung von Gesetzen, die buchstäblich beachtet werden sollen, dem Richter keine andere Zuständigkeit läßt als die Prüfung der Handlung der Staatsbürger und das Urteil darüber, ob sie mit dem geschriebenen Gesetz übereinstimmt oder nicht, wenn die Norm für Recht und Unrecht, welche die Handlungen des ungebildeten Bürgers ebenso wie dessen, der ein Philosoph ist, leiten soll, nicht eine Sache der Kontroverse, sondern des Tatbestands ist, dann sind die Untertanen nicht den kleinen Akten der Tyrannei vieler preisgegeben, die um so grausamer sind, je geringer der Abstand zwischen dem, der leidet, und dem, der leiden läßt, ist, und die verhängnisvoller sind als die eines einzelnen, weil dem Despotismus vieler nur durch den eines einzelnen abgeholfen werden kann. Zudem entspricht die Grausamkeit eines Despoten nicht seiner Macht, sondern dem Maß des Widerstands, auf den er trifft. Auf diese Weise erreichen die Bürger jene Sicherheit ihrer selbst, die gerecht ist, weil sie den Zweck dar-

stellt, um dessentwillen die Menschen in Gesellschaft leben, und die nützlich ist, weil sie sie in den Stand setzt, die mit einer Missetat verbundenen Nachteile genau zu berechnen. Es ist ebenso wahr, daß sie so einen Geist der Unabhängigkeit erwerben werden, der freilich nicht die Gesetze erschüttert und den hohen Behörden entgegenwirkt, wohl jedoch denjenigen, die sich vermessen, mit dem heiligen Namen der Tugend das schwächliche Zurückweichen vor den eigenen interessierten oder launischen Ansichten zu benennen. Diese Grundsätze werden denen mißfallen, die sich das Recht angemaßt haben, die Niedriggestellten die Schläge der Tyrannei der Höhergestellten entgelten zu lassen. Ich hätte alles zu befürchten, wenn der Geist der Tyrannei mit der Freude am Lesen vereinbar wäre.

V · Unverständlichkeit der Gesetze · Wenn die Auslegung der Gesetze ein Übel ist, so ist augenscheinlich ihre Unverständlichkeit ein anderes, das notwendig die Auslegung nach sich zieht; und dieses Übel wird am größten sein, wenn die Gesetze in einer dem Volke fremden Sprache geschrieben sind, wodurch das Volk von einigen wenigen abhängig wird; denn es kann nicht von selbst befinden, wie es mit seiner Freiheit oder der Freiheit derer, die ihm angehören, steht, wenn dies von einer Sprache abhängt, die aus einem amtlichen und öffentlichen Buch ein gleichsam privates und unzugängliches macht. Was sollen wir von den Menschen denken, wenn wir uns bewußt machen, daß dies der eingefleischte Brauch eines guten Teils des gebildeten und aufgeklärten Europas ist! Je größer die Zahl jener sein wird, die das unantastbare Buch der Gesetze verstehen und es in Händen haben, desto

weniger häufig werden die Verbrechen sein; denn zweifellos fördern die Unwissenheit und die Ungewißheit im Hinblick auf die Strafen die Überredungskunst der Leidenschaften.

Aus diesen letzten Überlegungen ergibt sich, daß eine Gesellschaft niemals ohne die Schrift eine feste Regierungsform annehmen wird, bei der die Macht eine Wirkung des Ganzen und nicht der Teile ist und bei der die Gesetze, die nur der allgemeine Wille abändern kann, nicht durch die Mitsprache einer Menge privater Interessen verdorben werden. Erfahrung und Vernunft haben uns gezeigt, daß die Wahrscheinlichkeit und die Zuverlässigkeit der menschlichen Überlieferung in dem Maße abnehmen, wie diese sich von ihrem Ursprung entfernt. Wenn es kein beständiges Denkmal des Gesellschaftsvertrages gibt, wie sollen dann die Gesetze der unausweichlichen Macht der Zeit und der Leidenschaften standhalten?

Hieraus ersehen wir, wie nützlich der Buchdruck ist: dank seiner sind nicht nur wenige einzelne, sondern die Öffentlichkeit der Verwahrer der unantastbaren Gesetze; er hat jenen finsternen Ungeist der Kabale und Intrige verscheucht, der angesichts von Aufklärung und Wissenschaft sich verflüchtigt, die von den Anhängern jenes Ungeistes scheinbar verachtet, in Wirklichkeit aber gefürchtet werden. Aus keinem anderen Grund beobachten wir, wie in Europa die Grausamkeit der Verbrechen abgenommen hat, über die einst unsere Vorfahren, abwechselnd Unterdrücker oder Unterdrückte, klagten. Wer die Geschichte der letzten zwei oder drei Jahrhunderte und die der Gegenwart kennt, wird feststellen können, wie aus Luxus und Verfeinerung die mildeste Tu-

gend, Menschlichkeit, Wohltätigkeit und Duldsamkeit für menschlichen Irrtum erwachsen. Er kann sehen, welches die Folgen dessen waren, was zu Unrecht altväterliche Schlichtheit und Biederkeit heißt: wie die Menschheit unter dem unversöhnlichen Aberglauben seufzte, wie die Habgier und der Ehrgeiz weniger die Schatzkammern und Throne der Könige mit Menschenblut färbte, wie heimlicher Verrat geübt, öffentlich Massen von Menschen dahingemordet wurden, wie jeder Adlige ein Unterdrücker des Volkes war, und die Diener der evangelischen Wahrheit sich die Hände mit Blut befleckten, die jeden Tag den Gott der Sanftmut berührten: und alles dies ist eben nicht das Werk dieses aufgeklärten Jahrhunderts, das manche verderbt nennen.

VI · *Das Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe* · Das gemeinsame Interesse der Menschen besteht nicht nur darin, daß keine Verbrechen begangen werden, sondern daß sie auch desto seltener werden, je größer das Übel ist, das sie der Gesellschaft zufügen. Daher müssen die Hindernisse, welche die Menschen vor Verbrechen zurückschrecken lassen, um so stärker sein, je mehr ein Verbrechen das öffentliche Wohl gefährdet und je heftiger die Versuchung ist, die zum Verbrechen treibt. Es muß also ein bestimmtes Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe bestehen.

Es ist unmöglich, im universellen Streit der menschlichen Leidenschaften jede Unordnung zu vermeiden. Sie nimmt vielmehr mit der Bevölkerung und der innigeren Verflechtung der einzelnen Interessen zu; und man kann die letzteren unmöglich auf mathematische Weise der Allgemeinheit nutzbar machen. An die Stelle der mathe-

mathematischen Genauigkeit muß in der politischen Arithmetik der Wahrscheinlichkeitskalkül treten. Blickt man in die Geschichte, so sieht man die Unordnung mit den Grenzen der Reiche zunehmen; und da im gleichen Verhältnis das Nationalgefühl* abnimmt, so wächst der Antrieb zum Verbrechen mit dem Interesse, das ein jeder an der Unordnung gewinnt: folglich wird die Notwendigkeit zur Verschärfung der Strafen aus diesem Grunde immer größer.

Jene der Schwere ähnliche Kraft, die uns nach unserem Wohlbefinden streben heißt, wird nur im Maße der Hindernisse, die ihr entgegenstehen, gezügelt. Die Wirkungen dieser Kraft bestehen in der wirren Abfolge der menschlichen Handlungen: wenn diese aufeinanderstoßen und in Gegensatz zueinander geraten, so hindern die Strafen, die ich am liebsten als *politische Hemmungen* bezeichnen würde, nur die übliche Wirkung, ohne die antreibende Ursache zu zerstören, die nichts anderes darstellt als die vom Menschen unabtrennbare Empfindsamkeit; und der Gesetzgeber verfährt so wie ein geschickter Architekt, dessen Aufgabe es ist, nur der zerstörenden Richtung der Schwerkraft entgegenzuwirken und deren übrige Richtungen, die zur Festigkeit des Bauwerkes beitragen, zusammenzufassen.

Ist die Notwendigkeit der Vereinigung der Menschen und sind die Verträge gegeben, welche notwendigerweise aus dem Widerstreit der Einzelinteressen entspringen, so findet man eine Stufenleiter von Störungen, bei

* Es meint dies, dem Sprachgebrauch des achtzehnten Jahrhunderts zufolge, nichts anderes als das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Menschen innerhalb welchen Territoriums auch immer.

der die oberste Stufe aus denjenigen besteht, welche unmittelbar zur Zerstörung der Gesellschaft führen, während die unterste das geringstmögliche Unrecht, das einem einzelnen Mitglied der Gesellschaft zugefügt wird, einnimmt. Innerhalb dieser Endstufen liegen sämtliche gegen das öffentliche Wohl gerichteten Handlungen, die man Verbrechen nennt und die in kaum merklicher Abstufung vom Erhabenen bis hinab zum Niedrigsten reichen. Wenn die Mathematik auf die unzähligen und unbekanntenen Kombinationen der menschlichen Handlungen anwendbar wäre, so müßte es eine entsprechende Stufenfolge von Strafen geben, und sie müßte von der schwersten bis zur leichtesten hinabreichen. Doch wird es dem weisen Gesetzgeber genügen, deren Hauptpunkte zu bezeichnen, ohne dabei die rechte Ordnung zu verletzen, und er würde dabei nicht auf die Verbrechen der obersten Stufe die Strafen der untersten setzen. Gäbe es eine exakte und umfassende Stufenfolge der Verbrechen und Strafen, so stünde uns annäherungsweise ein allgemeingültiges Maß für den Grad der Tyrannei und Freiheit, für das Vorhandensein von Menschlichkeit oder Bosheit innerhalb der verschiedenen Nationen zur Verfügung.

Keine innerhalb der beiden vorgenannten Grenzen nicht einbegriffene Handlung kann als *Verbrechen* bezeichnet oder als solches bestraft werden, es sei denn von jenen, die daran interessiert sind, sie so zu nennen. Die Ungewißheit dieser Grenzen hat bei den verschiedenen Nationen eine Moral hervorgebracht, die im Widerspruch zur Gesetzgebung steht. Andere Folgen waren, daß neuere Gesetzgebungen die Eigenschaft haben, einander auszuschließen, und daß es eine Fülle von Gesetzen gibt, welche selbst den Bravsten härtester Strafe aus-

setzen; und deshalb sind die Namen *Laster* und *Tugend* vage und unbestimmt, deshalb ist die persönliche Existenz unsicher geworden, was wiederum die Lethargie und den dann freilich schicksalhaften Schlaf des politischen Körpers zur Folge hat. Wer mit philosophischem Blick die Gesetzbücher der Nationen und ihre Annalen liest, wird stets fast die Namen *Laster* und *Tugend*, den des *guten Bürgers* oder des *Schuldigen* mit den Umwälzungen der Jahrhunderte die Bedeutung wechseln sehen, und zwar nicht infolge der Veränderungen, welche in den Verhältnissen der Länder vor sich gingen, in welchem Falle die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse stets gewahrt worden wäre, sondern infolge der Leidenschaften und Irrtümer, welche einander ablösend die verschiedenen Gesetzgeber bewegt haben. Er wird sehr oft feststellen, daß die Leidenschaften des einen Jahrhunderts die Grundlage für die Moral der folgenden abgeben und daß die starken Leidenschaften, Töchter des Fanatismus und der Begeisterung, geschwächt und, so möchte ich sagen, von der alle physischen und moralischen Erscheinungen ausgleichenden Zeit abgenutzt, nach und nach zur Klugheit des nächsten Jahrhunderts und zum nützlichen Werkzeug in der Hand des starken und klugen Menschen werden. Auf diese Weise entstanden die sehr dunklen Begriffe von Ehre und Tugend, und dunkel sind sie stets noch, weil sie mit den Umwälzungen der Zeit sich verändern, welche die Namen die Dinge überleben läßt. Sie verändern sich mit den Flüssen und den Gebirgen,* die recht oft

* Damit ist die von Pascal in den *Pensées* so eindringlich dargestellte Abhängigkeit der Moral von geographischen Tatsachen gemeint.